

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und einem weiteren Mitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliedersammlung vorbehalten sind. Er kann eine/n Geschäftsführer*in anstellen und entlassen; diese/r ist dem Vorstand verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in der in der in Satz 1 vorgegebenen Reihenfolge in jeweils gesonderten Wahlgängen geheim gewählt. Mitglieder des Vorstandes sollten durch vorhergehende Tätigkeit im Beirat mit der Arbeit des Kunstvereins vertraut sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muß. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

BEIRAT

Der Beirat besteht aus höchstens fünfzehn Personen. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Vereinsprogramms. Der Vorstand beruft und leitet die Beiratssitzung.

AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ÜBERGANG DES VEREINSVERMÖGENS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist nach §2 zu verwenden. Eine Satzungsänderung hinsichtlich des Begünstigten ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zulässig.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22. April 1970 und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 2000 mit dem gleichen Tag in Kraft.

SATZUNG

KUNSTVEREIN BIELEFELD
 Welle 61
 33602 Bielefeld

PRÄAMBEL

Der Verein wurde am 19. März 1929 als *Freundeskreis des Bielefelder Kunsthauses e.V.* gegründet und am 20. November 1933 in *Bielefelder Kunstverein e.V.* umbenannt.

Der Verein hat sich seit seiner Gründung zur Aufgabe gemacht, die bildenden Künste zu pflegen und zu fördern, den Kunstsinn der Mitbürger anzuregen und die Kunsthalle Bielefeld in ihrer Arbeit zu unterstützen. Diese Ziele sollen durch Kunstvorträge, Besichtigung von Kunstausstellungen und Kunststätten, Ausrichtung von Ausstellungen, Ankauf von Kunstwerken für die Kunstsammlung des Vereins, Ankauf von Kunstbüchern für die Bibliothek des Vereins und Herausgabe von Kunsteditionen erreicht werden.

Die Kunstsammlung und Bibliothek des Vereins wurden der Kunsthalle Bielefeld als Leihgabe überlassen und sind somit jederzeit allgemein zugänglich.

Seit Abschluss des Vertrages mit der Stadt Bielefeld über die Nutzung des ehemaligen *Kulturhistorischen Museum Waldhof der Stadt Bielefeld* am 1. Januar 1984 ist das Museum Waldhof Sitz des Bielefelder Kunstvereins e.V., in dem er sich für die Pflege, Dokumentation und Aufarbeitung der zeitgenössischen Kunst engagiert.

§1 NAME, SITZ
Der Verein führt den Namen *Bielefelder Kunstverein e.V.* Er hat seinen Sitz in Bielefeld, ist in das Vereinsregister eingetragen und durch das Finanzamt Bielefeld als gemeinnützig anerkannt.

§2 ZWECK
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er fördert die bildenden Künste durch Ausstellungen, Dokumentationen, kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Veranstaltungen, Diskussionen und Führungen. Er begleitet diese Aktivitäten durch wissenschaftliche Aufbereitungen, um das Kunstverständnis, insbesondere bei der Jugend, zu wecken und zu vertiefen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge noch Spenden zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, es zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer den Aufnahmeantrag schriftlich an den Kunstverein Bielefeld richtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
Mit Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§4 RECHTE DER MITGLIEDER
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Kunstverein ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunstverein Bielefeld. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§7 VEREINSORGANE
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Kunstvereinsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Kunstverein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 2/100 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Satz 2 dieses Paragraphen gilt entsprechend.

§9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der/die Protokollführer*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt; zum/zur Protokollführer*in kann auch ein anderes Vereinsmitglied bestimmt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- o die Entgegennahme des Jahre- und Kassenberichts des Vorstands,
- o die Entlastung des Vorstands,
- o die Wahl des Vorstands,
- o die Wahl des Beirates,
- o die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- o die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- o der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o der Beschluss über Satzungsänderungen,
- o der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§10 ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Bei Annahme durch die Mehrheit der Anwesenden wird die vorgeschlagene Tagesordnung des Vorstandes erweitert und dann insgesamt zur Abstimmung gebracht. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.